

AMTSBLATT

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

180. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 1. Oktober 1998

Nummer 39

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Wirtschaft und Verkehr

- 336 Änderung und Ergänzung der Ordnungsbehördlichen Verordnung im Bereich des Hafens der Stadt Essen - Hafenverordnung (HVO) Essen - vom 25. November 1982. S. 259

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 337 Anhörung künftiger Mitglieder der Deichschau Rindern/1 Karte. S. 260

- 338 Anhörung künftiger Mitglieder der Deichschau Kranenburg/1 Karte. S. 260

- 339 Anhörung künftiger Mitglieder der Deichschau Düffelt/1 Karte. S. 261

- 340 Berichtigung der Veröffentlichung vom 17. September 1998 hier: Änderung der Satzung der Deichschau Düffelt. S. 262

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 341 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 383 8935). S. 262

Beilage: 3 Karten

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Wirtschaft und Verkehr

- 336 **Änderung und Ergänzung der Ordnungsbehördlichen Verordnung im Bereich des Hafens der Stadt Essen - Hafenverordnung (HVO) Essen - vom 25. November 1982**

Bezirksregierung
53.4.22-1Ess

Düsseldorf, den 17. September 1998

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verhalten im Städtischen Hafen - Hafenverordnung (HVO) Essen - vom 25. November 1982 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1982 (Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 451) wird gemäß § 35 Ordnungsbehördengesetz - OBG - in Verbindung mit § 37 Landeswassergesetz - LWG - wie folgt geändert:

- 1 Das Wort „Städtischen“ wird ersatzlos gestrichen,
- 1.1 in der Bezeichnung der Verordnung, die mit hin lautet: „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verhalten im Hafen Essen - Hafenverordnung (HVO) Essen -“;
- 1.2 am Ende der Präambel;
- 1.3 in § 1 Abs. 1 Satz 1.
- 2 Der auf § 1 Abs. 1 Abschnitt „Auf dem Wasser“ Ziff. 1 („das Stichhafenbecken ...“) folgende Absatz erhält die Bezeichnung „Ziff. 2“ („den Parallelhafen ...“).

- 3 In § 1 Abs. 1 Ziff. 1 Unterabsatz „Auf dem Lande“, dort Abs. 2, wird der Halbsatz „unter Einbeziehung des Flurstücks 126 aus Flur 17, Gemarkung Vogelheim“ gestrichen.

- 4 In § 1 Abs. 1 Ziff. 1 letzter Absatz werden ersetzt:

- 4.1 die Flurstück-Nr. „42“ durch die Flurstück-Nr. „18“;

- 4.2 die Flur-Nr. „20“ durch die Flur-Nr. „18“;

- 4.3 das Wort „Sichthafen“ durch das Wort „Stichhafen“.

- 5 § 2 wird wie folgt geändert:

- 5.1 Es wird folgender Abs. 1 eingefügt: „(1) Betreiber des Hafens ist die Stadtwerke Essen AG, 45117 Essen.“;

- 5.2 die Bezeichnungen „Abs. 1“ und „Abs. 2“ werden ersetzt durch die Bezeichnungen „Abs. 2“ und „Abs. 3“;

- 5.3 im Abs. 3a) wird das Wort „Hafenbetriebsverwaltung“ durch die Worte „des Hafenbetreibers“ ersetzt;

- 5.4 Abs. 3b) wird gestrichen;

- 5.5 die Bezeichnung „Abs. 3c)“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Abs. 3b)“;

- 5.6 der Abs. 3b) wird nach dem Wort „Hafenbehörde“ um die Worte „bzw. dem Hafenbetreiber“ ergänzt;

- 5.7 der letzte Teilabsatz des Abs. 3b) („Insbesondere ...“) wird gestrichen.

- 6 § 4 wird wie folgt geändert:

- 6.1 Abs. 4b) wird gestrichen;

- 6.2 die Bezeichnung „Abs. 4c)“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Abs. 4b)“;

- 7 Die vorstehenden Änderungen treten gemäß § 3 Ordnungsbehördengesetz – OBG – eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung
Düsseldorf
als Landesordnungsbehörde
Im Auftrag
Braun

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 259

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

337 Anhörungs künftiger Mitglieder der Deichschau Rindern/1 Karte

Bezirksregierung
54.15.54

Düsseldorf, den 23. September 1998

Ausdehnung der Deichschau Rindern
auf das seitliche Einzugsgebiet

Öffentliche Bekanntmachung
der Anhörung künftiger Mitglieder
gemäß § 25 Abs. 2
des Gesetzes über Wasser- und
Bodenverbände
vom 12. Februar 1991 – WVG –
(BGBl. I S. 405)

Die Deichschau Rindern hat sich mit Wirkung vom 17. September 1998 auf das seitliche Einzugsgebiet ausgedehnt.

Ziel der Ausdehnung war die Schaffung gerechter Beitragsverhältnisse im Verbandsgebiet. Die Deichschau hat u.a. die Aufgaben, die in ihrem Verbandsgebiet liegenden Gewässer auszubauen und zu unterhalten. Außerdem zahlt die Deichschau Rindern Beiträge an den Oberverband Kleve-Landesgrenze für die Durchführung des Hochwasserschutzes und den Bau und Betrieb von Schöpfwerken.

Auch das seitliche Einzugsgebiet profitiert von der Unterhaltung der Gewässer und dem Betrieb der Schöpfwerke.

Die durch die Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten sollen auf alle Vorteilhabenden umgelegt werden. Hierbei wird im Rahmen der Beitragserhebung zwischen verschiedenen Vorteilsarten unterschieden.

Damit ist dem Grundgedanken des Wasserverbandsgesetzes, daß nämlich Aufwendungen u.a. für die Gewässerunterhaltung von den begünstigten Bürgern solidarisch zu tragen sind, Geltung verschafft.

Die Grundstückseigentümer in den von der Ausdehnung betroffenen Gebieten waren bisher nicht als Mitglieder in der Deichschau vertreten. Um die Kosten des Verbandes gerecht auf alle Vorteilhabenden umzulegen, war die Ausdehnung auf das seitliche Einzugsgebiet erforderlich.

Die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen in diesen Gebieten haben, soweit sie Vorteile aus der Durchführung der Verbandsaufgaben zu erwarten oder Maßnahmen des Verbandes zu erdulden haben, Anspruch auf ihre Aufnahme als Mitglied in die Deichschau Rindern. Bei Vorliegen der Voraussetzungen können sie von mir auch gegen ihren Willen als Mitglied zugewiesen werden (§ 23 WVG).

Zur Information der künftigen neuen Mitglieder liegen in der Zeit vom 12. Oktober bis zum 12. November 1998 jeweils während der Dienstzeiten die Unterlagen der Deichschau (Verzeichnis der neuen Mitglieder, aktuelle Satzungsvorschriften, Veranlagungsregeln 1998 und Entwurf der Veranlagungsregeln 1999, Haushaltsplan 1998 und Entwurf des Haushaltsplanes 1999, Mitgliederverzeichnis, Kartenmaterial) bei der Stadt Kleve aus:

Stadt Kleve
Rathaus, Zimmer 309
Kavarinerstraße 20–22
47533 Kleve.

Die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten künftigen Mitglieder haben das Recht, bis zu zwei Wochen nach Beendigung der Auslegungsfrist Einwendungen gegen die obigen Unterlagen zu erheben. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Deichschau Rindern (Kranenburger Straße 5, 47533 Kleve) oder bei mir unter der Anschrift: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 2461, 40474 Düsseldorf, geltend zu machen.

Im Auftrag
Mönter

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 260

338 Anhörungs künftiger Mitglieder der Deichschau Kranenburg/1 Karte

Bezirksregierung
54.15.40

Düsseldorf, den 23. September 1998

Ausdehnung der Deichschau Kranenburg
auf das seitliche Einzugsgebiet

Öffentliche Bekanntmachung
der Anhörung künftiger Mitglieder
gemäß § 25 Abs. 2
des Gesetzes über Wasser- und
Bodenverbände
vom 12. Februar 1991 – WVG –
(BGBl. I S. 405)

Die Deichschau Kranenburg hat sich mit Wirkung vom 17. September 1998 auf das seitliche Einzugsgebiet ausgedehnt.

Ziel der Ausdehnung war die Schaffung gerechter Beitragsverhältnisse im Verbandsgebiet. Die Deichschau hat u.a. die Aufgaben, die in ihrem Verbandsgebiet liegenden Gewässer auszubauen und zu unterhalten. Außerdem zahlt die Deichschau Kranenburg Beiträge an den Oberverband



Deichschau Rindern

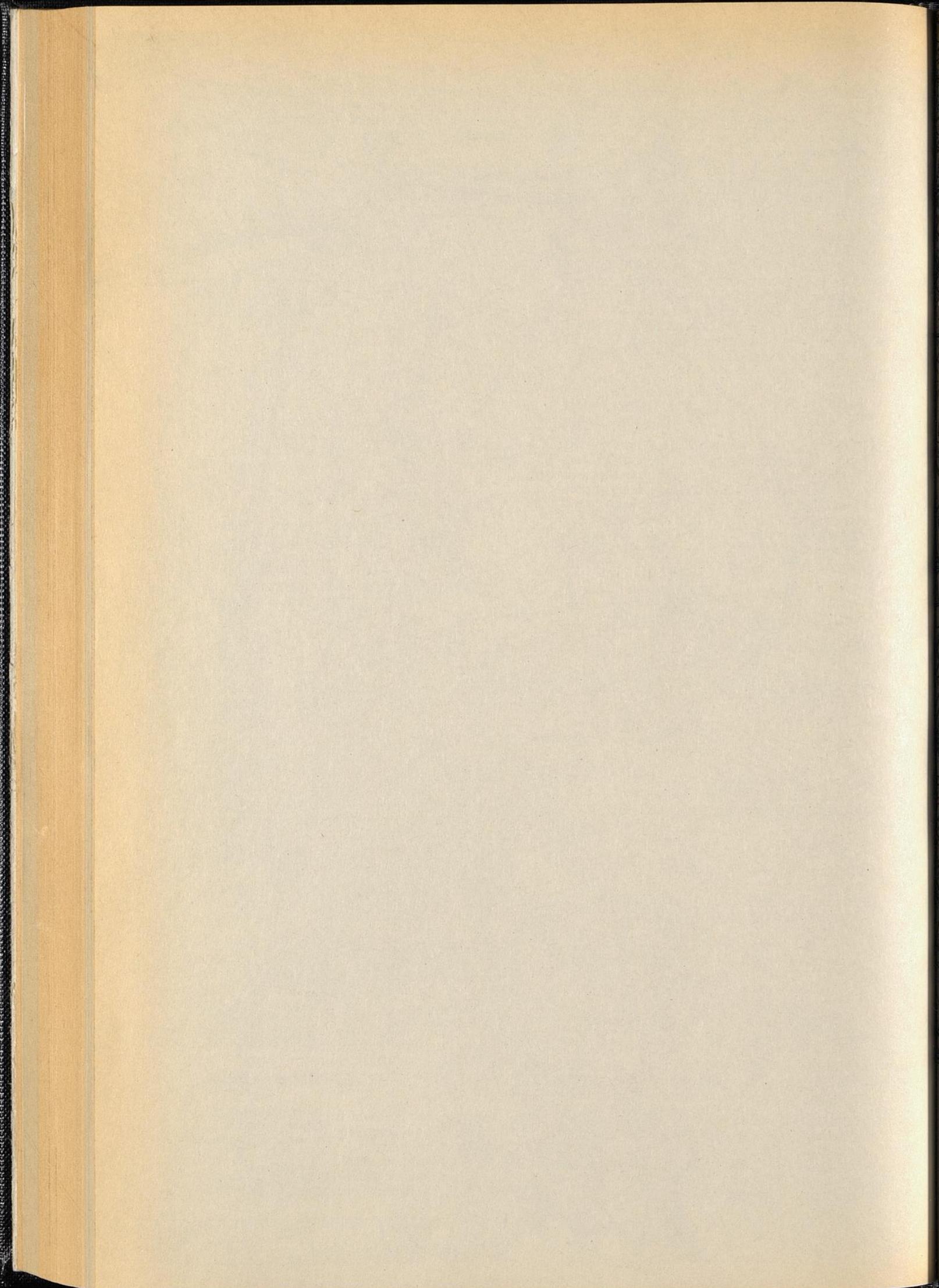
Übersichtskarte
 Maßstab 1:25 000
 Kleve/Kranenburg, im August 1998

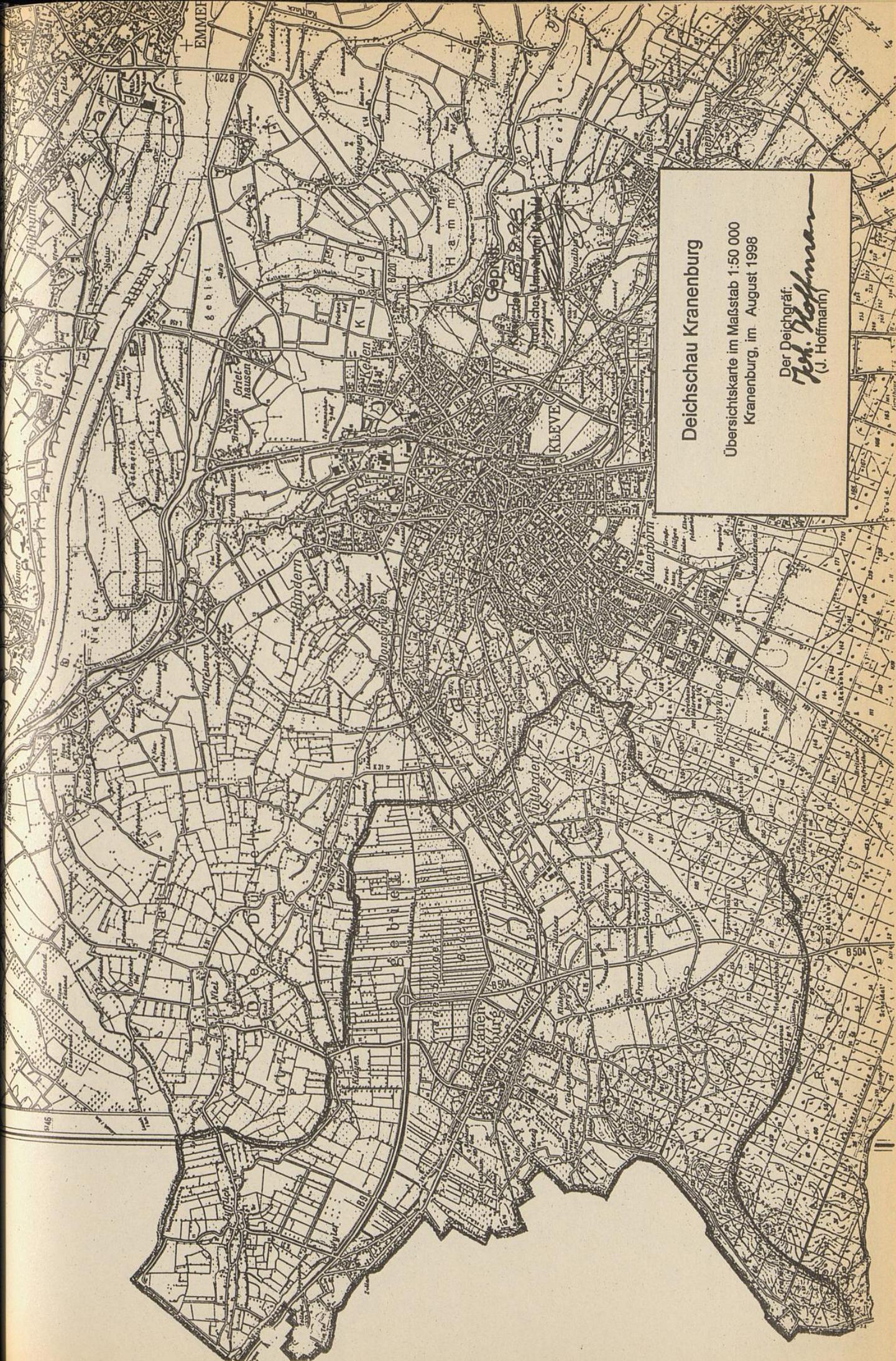
Der Deichgraf:

L. Siebers
 (L. Siebers)

H.N.N.

Materborn
 Geprüft:
 9. 1998
 Staatliches Amt für Wasserbau

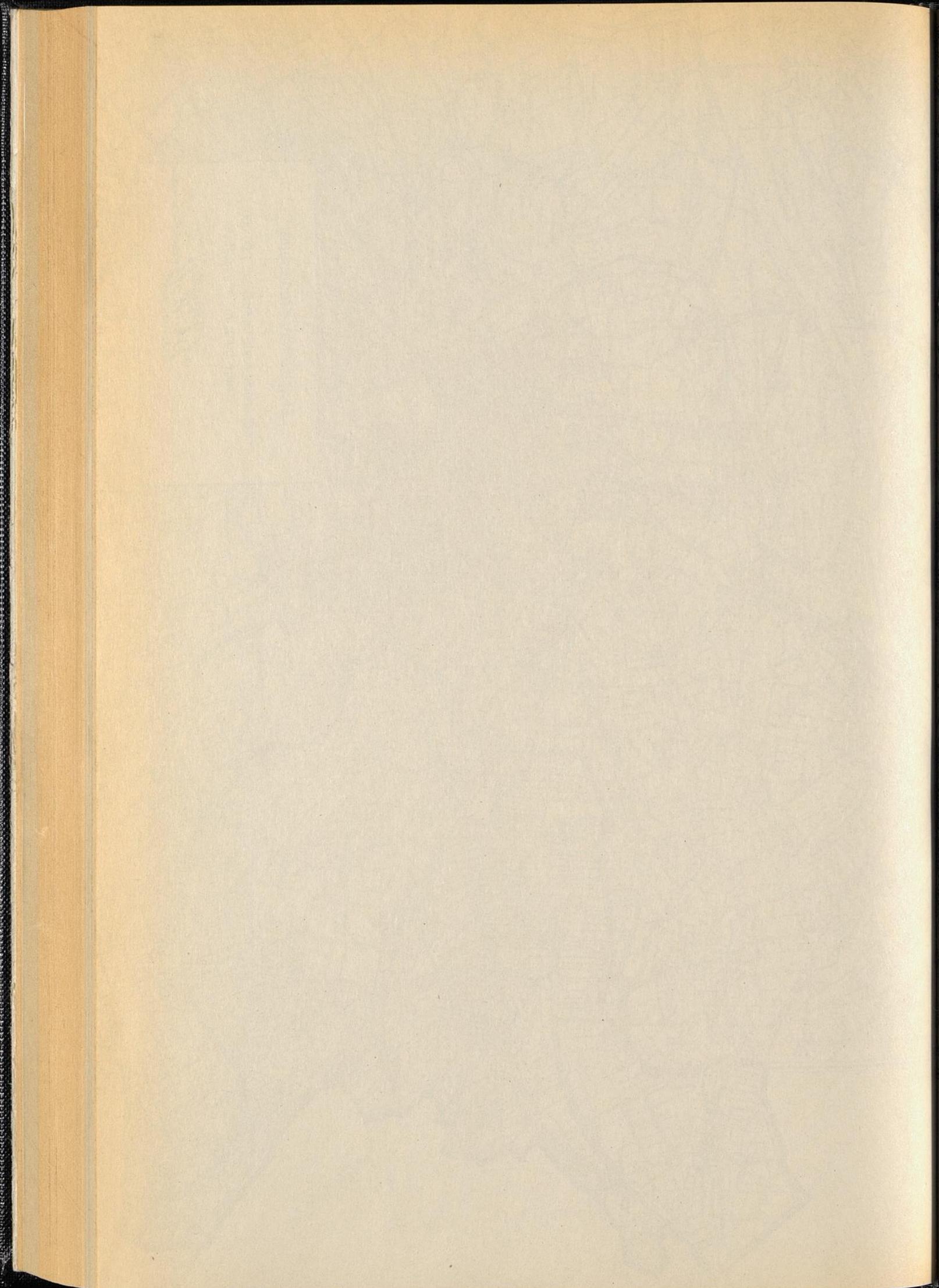


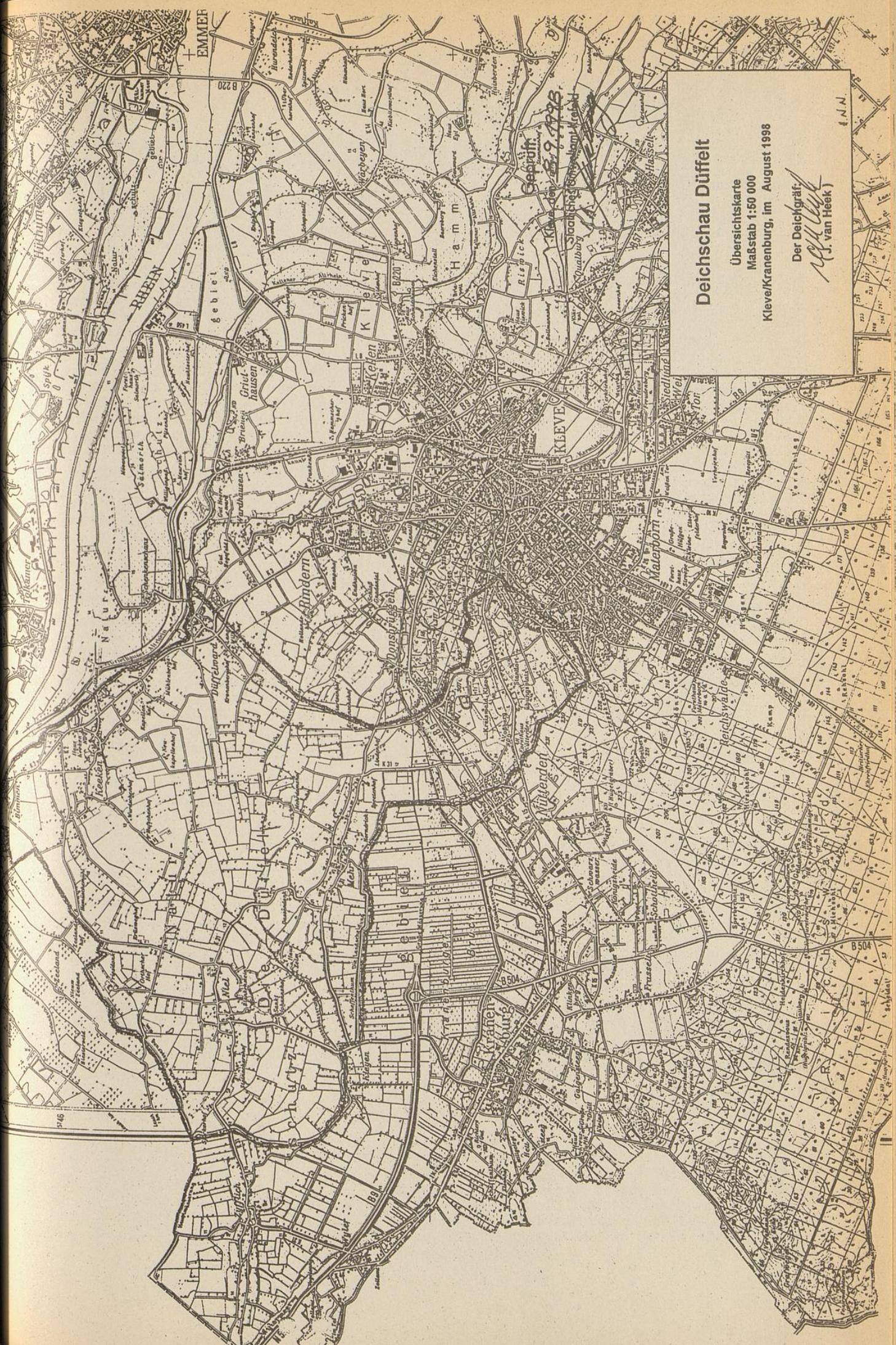


Deichschau Kranenburg

Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000
Kranenburg, im August 1998

Der Deichgräb:
Joh. Hoffmann
(J. Hoffmann)



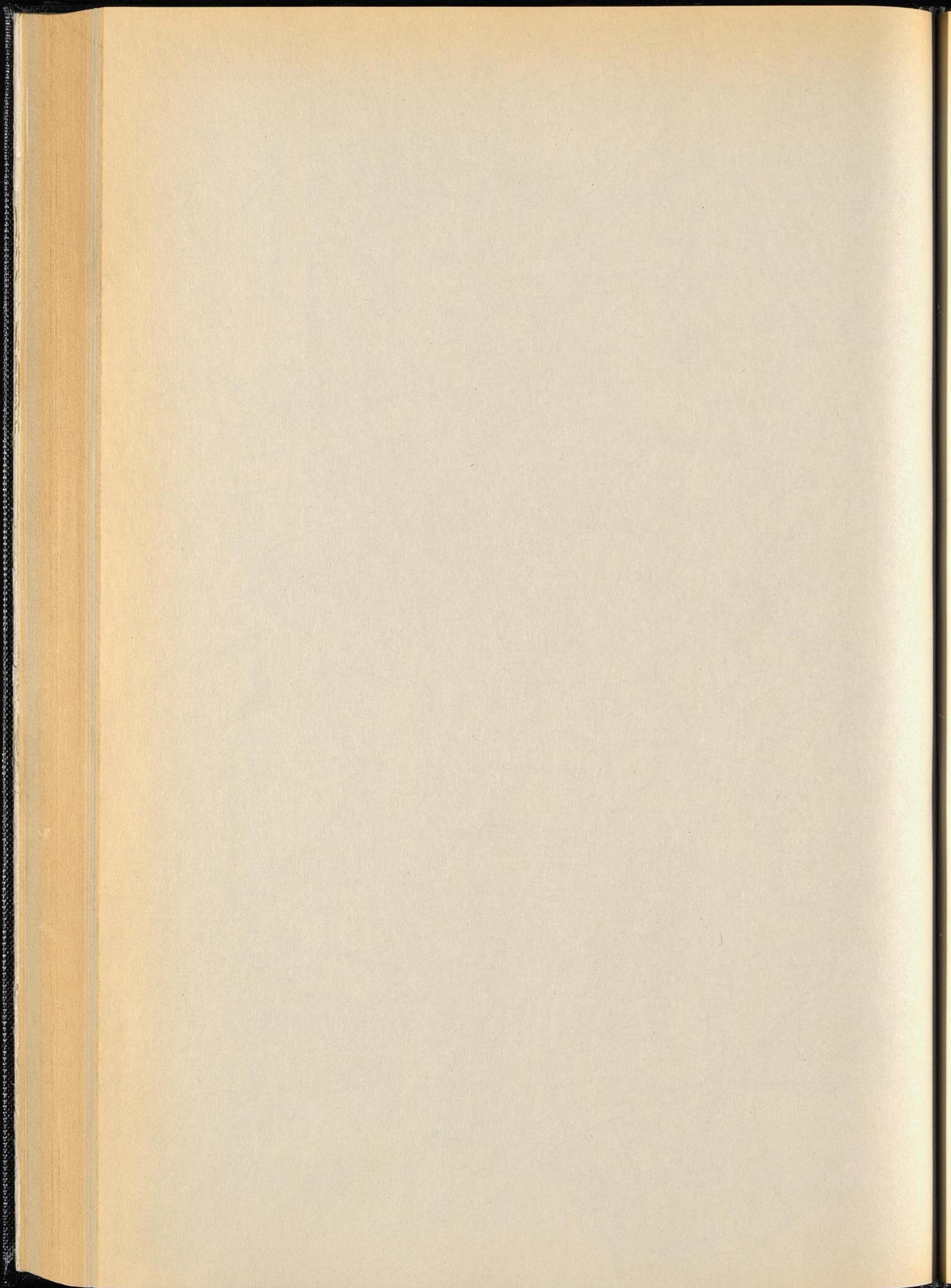


Deichschau Düffelt

Übersichtskarte
Maßstab 1:50 000
Kleve/Kranenburg, im August 1998

Der Deichgräf:
[Signature]
H. van Heek

N.N.



Kleve-Landesgrenze für die Durchführung des Hochwasserschutzes und den Bau und Betrieb von Schöpfwerken.

Auch das seitliche Einzugsgebiet profitiert von der Unterhaltung der Gewässer und dem Betrieb der Schöpfwerke.

Die durch die Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten sollen auf alle Vorteilhabenden umgelegt werden. Hierbei wird im Rahmen der Beitragserhebung zwischen verschiedenen Vorteilsarten unterschieden.

Damit ist dem Grundgedanken des Wasserverbandsgesetzes, daß nämlich Aufwendungen u. a. für die Gewässerunterhaltung von den begünstigten Bürgern solidarisch zu tragen sind, Geltung verschafft.

Die Grundstückseigentümer in den von der Ausdehnung betroffenen Gebieten waren bisher nicht als Mitglieder in der Deichschau vertreten. Um die Kosten des Verbandes gerecht auf alle Vorteilhabenden umzulegen, war die Ausdehnung auf das seitliche Einzugsgebiet erforderlich.

Die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen in diesen Gebieten haben, soweit sie Vorteile aus der Durchführung der Verbandsaufgaben zu erwarten oder Maßnahmen des Verbandes zu erdulden haben, Anspruch auf ihre Aufnahme als Mitglied in die Deichschau Kranenburg. Bei Vorliegen der Voraussetzungen können sie von mir auch gegen ihren Willen als Mitglied zugewiesen werden (§ 23 WVG).

Zur Information der künftigen neuen Mitglieder liegen in der Zeit vom 12. Oktober bis zum 12. November 1998 jeweils während der Dienstzeiten die Unterlagen der Deichschau (Verzeichnis der neuen Mitglieder, aktuelle Satzungsvorschriften, Veranlagungsregeln 1998 und Entwurf der Veranlagungsregeln 1999, Haushaltsplan 1998 und Entwurf des Haushaltsplanes 1999, Mitgliederverzeichnis, Kartenmaterial) in den betroffenen Gemeinden aus:

1. Stadt Kleve
Rathaus, Zimmer 309
Kavarinerstraße 20-22
47533 Kleve.
2. Gemeinde Kranenburg
Rathaus, Zimmer 22
Klever Straße 4
47559 Kranenburg.

Die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten künftigen Mitglieder haben das Recht, bis zu zwei Wochen nach Beendigung der Auslegungsfrist Einwendungen gegen die obigen Unterlagen zu erheben. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Deichschau Kranenburg (Landscheidt 6, 47559 Kranenburg) oder bei mir unter der Anschrift: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 2461, 40474 Düsseldorf, geltend zu machen.

Im Auftrag
Mönter

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 260

339

Anhörung künftiger Mitglieder der Deichschau Düffelt/1 Karte

Bezirksregierung
54.15.42

Düsseldorf, den 23. September 1998

Ausdehnung der Deichschau Düffelt
auf das seitliche Einzugsgebiet

Öffentliche Bekanntmachung
der Anhörung künftiger Mitglieder
gemäß § 25 Abs. 2

des Gesetzes über Wasser- und
Bodenverbände
vom 12. Februar 1991 - WVG -
(BGBl. I S. 405)

Die Deichschau Düffelt hat sich mit Wirkung vom 17. September 1998 auf das seitliche Einzugsgebiet ausgedehnt.

Ziel der Ausdehnung war die Schaffung gerechter Beitragsverhältnisse im Verbandsgebiet. Die Deichschau hat u. a. die Aufgaben, die in ihrem Verbandsgebiet liegenden Gewässer auszubauen und zu unterhalten. Außerdem zahlt die Deichschau Düffelt Beiträge an den Oberverband Kleve-Landesgrenze für die Durchführung des Hochwasserschutzes und den Bau und Betrieb von Schöpfwerken.

Auch das seitliche Einzugsgebiet profitiert von der Unterhaltung der Gewässer und dem Betrieb der Schöpfwerke.

Die durch die Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten sollen auf alle Vorteilhabenden umgelegt werden. Hierbei wird im Rahmen der Beitragserhebung zwischen verschiedenen Vorteilsarten unterschieden.

Damit ist dem Grundgedanken des Wasserverbandsgesetzes, daß nämlich Aufwendungen u. a. für die Gewässerunterhaltung von den begünstigten Bürgern solidarisch zu tragen sind, Geltung verschafft.

Die Grundstückseigentümer in den von der Ausdehnung betroffenen Gebieten waren bisher nicht als Mitglieder in der Deichschau vertreten. Um die Kosten des Verbandes gerecht auf alle Vorteilhabenden umzulegen, war die Ausdehnung auf das seitliche Einzugsgebiet erforderlich.

Die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen in diesen Gebieten haben, soweit sie Vorteile aus der Durchführung der Verbandsaufgaben zu erwarten oder Maßnahmen des Verbandes zu erdulden haben, Anspruch auf ihre Aufnahme als Mitglied in die Deichschau Düffelt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen können sie von mir auch gegen ihren Willen als Mitglied zugewiesen werden (§ 23 WVG).

Zur Information der künftigen neuen Mitglieder liegen in der Zeit vom 12. Oktober bis zum 12. November 1998 jeweils während der Dienstzeiten die Unterlagen der Deichschau (Verzeichnis der neuen Mitglieder, aktuelle Satzungsvorschriften, Veranlagungsregeln 1998 und Entwurf der Veranlagungsregeln 1999, Haushaltsplan 1998 und Entwurf des Haushaltsplanes 1999, Mitgliederverzeichnis, Kartenmaterial) in den betroffenen Gemeinden aus:

1. Stadt Kleve
Rathaus, Zimmer 309
Kavarinerstraße 20-22
47533 Kleve.
2. Gemeinde Kranenburg
Rathaus, Zimmer 22
Klever Straße 4
47559 Kranenburg.

Die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten künftigen Mitglieder haben das Recht, bis zu zwei Wochen nach Beendigung der Auslegungsfrist Einwendungen gegen die obigen Unterlagen zu erheben. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Deichschau Düffelt (Trübsche Straße 46, 47533 Kleve) oder bei mir unter der Anschrift: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 2461, 40474 Düsseldorf, geltend zu machen.

Im Auftrag
Mönter

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 261

**340 Berichtigung
der Veröffentlichung vom 17. September 1998
hier: Änderung der Satzung
der Deichschau Düffelt**

Bezirksregierung
54.15.42

Düsseldorf, den 23. September 1998

Die im Amtsblatt vom 17. September 1998 veröffentlichte Änderung der Satzung der Deichschau Düffelt (Abl. Reg. Ddf. 1998, S. 248) berichtige ich wie folgt:

Unter 5. (Änderung des § 16 Abs. 1) wird der letzte Spiegelstrich („die persönlichen Vertreter der fünf Heimräte“) gestrichen.

Im Auftrag
Mönter

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 262

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**341 Aufgebot
eines Sparkassenbuches
(Nr. 383 8935)**

Das nachstehend, von der Stadtparkasse Kaarst-Büttgen ausgestellte Sparkassenbuch wurde als verloren gemeldet:

Nr. 383 8935

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, die Ansprüche bis spätestens 8. Januar 1999 bei der Stadtparkasse Kaarst-Büttgen anzumelden, andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Kaarst, den 23. September 1998

Stadtparkasse
Kaarst-Büttgen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 262

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abstellungen können für den folgenden Abonnementzeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach